



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Franz Kleiser

Aktenzeichen : 902.41

Datum : 13. April 2016

Anlagen : Schreiben LRA vom 03.03.2016

Thema:

Haushaltsplan 2016
Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

- öffentlich -

Bekanntgabe im Gemeinderat

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat mit Schreiben vom 03.03.2016 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016 bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde unter Bedingungen genehmigt.

Ebenso wurden die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Technische Dienste“, „Wasserwerk“ und Abwasserentsorgung bestätigt und die Kreditaufnahmen genehmigt.

Die Haushaltssatzung sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe wurden am 31.03.2016 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 04. – 13. April 2016 öffentlich ausgelegt.

In der Haushaltsverfügung hat das Landratsamt darauf hingewiesen, dass es im Jahr 2016 die Kreditaufnahme in der veranschlagten Höhe noch mitträgt, obwohl eine Finanzierung über eine weitere Rücklagenentnahme möglich wäre.

Das Landratsamt weist weitere darauf hin, dass die Verschuldung der Stadt Furtwangen im Hoheitsbereich derzeit noch dem Landesdurchschnitt entspricht. Aufgrund der in der Finanzplanung vorgesehenen Kreditaufnahmen wird die Verschuldung bis zum Jahr 2019 deutlich anwachsen. Das Landratsamt weist deshalb darauf hin, dass eventuelle Verbesserungen in den Jahren 2015 und 2016 zur Reduzierung der Kreditaufnahme zu verwenden sind. Außerdem wird die Genehmigung der Kreditaufnahmen in den kommenden Jahren davon abhängig gemacht, inwieweit Bemühungen der Stadt Furtwangen für eine weiterhin geordnete Haushaltswirtschaft und zur Beschränkung auf die notwendigen Investitionen erkennbar sind.

AL	BM
K	

Bürgermeisteramt
Furtwangen
Marktplatz 4
78120 Furtwangen

~ KOMMUNAL- UND
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

~ DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

~ MANFRED SCHÄFER
ZIMMER-NR 366
DURCHWAHL 07721 913-7376
TELEFAX 07721 913-8902
M.SCHAEFER@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142994618

03.03.2016

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk
und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2016**

Aktenzeichen 02/07-902.41 / 2016

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 05, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE4869450065000000315

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herdner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen und zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ergehen folgende Entscheidungen:

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

I. Haushaltssatzung

1. Nach §§ 81 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 19.01.2016 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Furtwangen für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 1 Ziffer 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von 1.211.237 Euro wird genehmigt. Zur Wahrung der Grundsätze der stetigen Aufgabenerfüllung und dauernden Leistungsfähigkeit ergeht die Genehmigung der Kreditaufnahmen unter folgenden Bedingungen:
 - Die einzelnen Kreditaufnahmen dürfen erst dann rechtsverbindlich getätigt werden, wenn die zur (Teil-) Finanzierung der Investitionen eingestellten Zuwendungen förmlich bewilligt sind und deren Eingang sichergestellt ist (§ 27 GemHVO-kameral).
 - Die Laufzeiten und Kreditbedingungen der Einzelkredite müssen sich im Rahmen der für Kommunalkredite üblichen und haushaltswirtschaftlich vertretbaren Konditionen halten.
 - Die durch Kreditaufnahmen verstärkten Deckungsmittel des Vermögenshaushalts sind vorrangig für die durch förmlich bewilligte Zuwendungen besonders

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHWEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

geförderten Investitionen zu verwenden.

- Der Subsidiaritätsgrundsatz ist als vorgeschriebene materielle Voraussetzung für den Vollzug der Kreditermächtigung zu beachten.

3. Verpflichtungsermächtigungen sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 Euro (§ 2 der Haushaltssatzung) festgesetzt. Einer Genehmigung hierzu bedarf es nicht.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kassenkredite nur für die Zwischenfinanzierung, nicht jedoch als Deckungsmittel aufgenommen werden dürfen. Unabhängig davon ist eine möglichst zeitnahe Erhebung der Entgelte anzustreben. Bei vorliegenden Einnahmeresten sollte auf die rasche Beitreibung Wert gelegt werden um die stetige Liquidität der Kasse zu wahren.

II. Eigenbetrieb „Technische Dienste der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.01.2016 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2016 bestätigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Beschlusses) in Höhe von 2.092.000 Euro wird genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht in den Beschluss aufgenommen.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 295.000 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist hierfür nicht erforderlich.

III. Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.01.2016 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasserwerk der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2016 bestätigt.
2. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.619.900 Euro genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 195.000 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist auch hier nicht erforderlich.

IV. Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 i. V. mit 119 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.01.2016 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2016 bestätigt.
2. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO wird der im Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.467.100 Euro genehmigt. Die unter Ziffer I. 2. genannten Grundsätze bei der Kreditaufnahme sind zu beachten.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.
4. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 334.000 Euro festgesetzt. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. mit § 89 Abs. 2 GemO ist auch hier nicht erforderlich.

Bemerkungen und Gründe

Zum Haushalt 2016 dürfen wir Folgendes ausführen:

Im Haushaltsjahr 2016 kann der Verwaltungshaushalt eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.500.253 Euro erwirtschaften. In den beiden vorangegangenen Jahren war ein Haushaltsausgleich nur durch eine umgekehrte Zuführung möglich. Insbesondere durch den Anstieg der Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft auf der Einnahme- und dem Rückgang der Umlagen auf der Ausgabeseite ist es möglich, dass die Stadt Furtwangen bei den wichtigsten Einnahmen einen Überschuss von ca. 9,3 Mio. Euro erwirtschaften kann, der um ca. 3 Mio. höher ausfällt als in den beiden vorangegangenen Jahren. Die Anforderung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-kameral, wonach die Zuführung an den Vermögenshaushalt so hoch sein muss, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, ist erfüllt.

Im Vermögenshaushalt sind Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4,7 Mio. Euro veranschlagt. Neben der Nettoinvestitionsrate und den Zuweisungen, ist zur Finanzierung der Investitionen auch eine Rücklageentnahme in Höhe von 637.000 Euro und eine größere Kreditaufnahme von 1.211.237 Euro vorgesehen. Schwerpunkt bei den Investitionen sind insbesondere die Ausgaben für die Sanierung und Erweiterung des Otto-Hahn-Gymnasiums mit allein 2,3 Mio. Euro.

Nach der geplanten Entnahme im Jahr 2016 würde die allgemeine Rücklage zum Jahresende noch einen Stand von 892.692 Euro ausweisen. Die Mindestrücklage beträgt derzeit 455.570 Euro. Insoweit wäre im Jahr 2016 eine weitere Rücklageentnahme in Höhe von ca. 400.000 Euro möglich. Im Hinblick auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen und unter Einbezug der Finanzplanung, die in den

kommenden Jahren erhebliche Kreditaufnahmen vorsieht, wäre nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben prinzipiell vorerst die Allgemeine Rücklage zur Finanzierung der Investitionen, bis hin zur Mindestrücklage in Anspruch zu nehmen, und damit die Kreditaufnahmen zu reduzieren.

„Zur vorgetragenen Begründung der Verwaltung möchten wir auf folgendes hinweisen.

Die Vorhaltung von Mitteln der allgemeinen Rücklage bei gleichzeitiger Kreditaufnahme ist grundsätzlich kritisch zu betrachten.

Unstrittig ist der Einsatz von Kreditaufnahmen, wenn die Rücklagemittel wirtschaftlicher angelegt sind.

Wir tragen außerhalb dieser gesetzlich zulässigen Ausnahme eine Kreditaufnahme in der Regel mit, wenn sich v.a. auch in Bezug auf die FAG-Ausgleichssystematik eine umgekehrte Zuführung vom Vermögens- in den Verwaltungshaushalt in den Anfangsjahren des Finanzplanungszeitraumes abzeichnet.

Zwar machen sich die Auswirkungen des FAG im Jahr 2017 negativ bemerkbar. Insbesondere aufgrund der wieder etwas höheren Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2015, erhält die Stadt Furtwangen im Jahre 2017 ca. 800.000 Euro weniger an Schlüsselzuweisungen. Dadurch sinken die Haupteinnahmen der Stadt Furtwangen von ca. 16,5 Mio. Euro im Jahre 2016 auf ca. 15,9 Mio. Euro im Jahre 2017. Nach der Finanzplanung sind die Zuführungen an den Vermögenshaushalt dennoch so hoch, dass damit **sogar** die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Bei der Beurteilung ist auch zu bewerten, welche Entwicklung sich im Vorjahr (hier 2015) von den Planzahlen zu den Rechnungsergebnissen abzeichnet.

Eine Ausweisung möglicher einsetzbarer Rücklagemittel in den letzten Finanzplanungsjahren muss ebenfalls mit der gebotenen Vorsicht in die Bewertung einbezogen werden.“

Nachdem die Stadt Furtwangen jedoch beabsichtigt, die allgemeine Rücklage im Jahr 2017 auf den Mindestbetrag zurückzuführen, wird der neuerlichen Kreditaufnahme in der beabsichtigten Höhe nochmals zugestimmt.

Die Verschuldung der Stadt Furtwangen im Hoheitsbereich entspricht derzeit noch dem Durchschnitt. Sie beträgt zu Jahresbeginn 3.223.198 Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 352 Euro/Einwohner. Die durchschnittliche Verschuldung der Gemeinden in der Größenklasse zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner liegt in Baden-Württemberg bei 348 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2014).

Aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen in den Jahren 2016 – 2019 mit insgesamt ca. 4.915.754 wird die Verschuldung bis zum Jahre 2019 (Zins und Tilgung nicht berücksichtigt) auf ca. 8.138.949 Euro anwachsen. Die Pro-Kopf-Verschuldung würde dann ca. 889 Euro/Einwohner, allein im Hoheitsbereich betragen. Ferner ergeben sich durch die neuerlichen Kreditaufnahmen im Jahr 2016 und den Folgejahren Folgekosten, die wiederum die Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes in künftigen Jahren schmälern.

Aus diesem Grunde sind eventuelle Verbesserungen bei der Jahresrechnung 2015, wie auch bei der Haushaltslage im laufenden Jahr, zur Reduzierung der Kreditaufnahme zu verwenden. Außerdem wird die Genehmigung der Kreditaufnahmen in den Folgejahren davon abhängig gemacht, inwieweit Bemühungen der Stadt Furtwangen für eine weiterhin geordnete Haushaltswirtschaft und zur Beschränkung auf die notwendigen Investitionen erkennbar sind und auch unseren Ausführungen zur Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen und zur Verwendung der allgemeinen Rücklage ausreichend Rechnung getragen wird.

Auf den Haushaltserlass 2016 vom 03. August 2015, Az. 2-2231/68 und der hierzu ergangenen Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 11. November 2015 dürfen wir verweisen.

Den Gemeinderat bitten wir in geeigneter Weise von unserer Verfügung zu unterrichten. Die Daten der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schäfer

